
Förderungsverein Wildpark Eekholt e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderungsverein WILDPARK EEKHOLT e. V.“ und hat seinen Sitz in Eekholt bei Großenaspe im Kreis Segeberg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, der Volksbildung und des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Ausbau der Volksbildungsarbeit im WILDPARK EEKHOLT zur Förderung breiteren Umweltbewußtseins durch Umweltbildungsangebote wie Lehrschauhen und Gehegebeschilderungen.
- b) Förderung des Natur- und Artenschutzes im Wildpark Eekholt durch Unterstützung der gehaltenen Tierarten, insbesondere Seeadler, Eulen, Weißstörche, Schwarzstörche, Otter mit Hilfe des Baues und der Verbesserung von Gehegen, Volieren, Anlagen und Lehrschauhen.
- c) Förderung des Tierschutzes durch Ausbau und Unterhaltung einer Tierpflagestation im WILDPARK EEKHOLT.
- d) Förderung des Umweltschutzes und der Landschaftspflege durch Maßnahmen für den Erhalt der Naturlandschaften im WILDPARK EEKHOLT, insbesondere der Osterau, des Halloher Moores und des Lebeselementes Wasser.

Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere für die Fa. „gemeinnützige GmbH im Wildpark Eekholt“.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die Mittel des Förderungsvereins werden durch Jahresbeiträge und Spenden aufgebracht. Wissenschaftliche Mitglieder leisten ihren Beitrag durch Fachberatung, Vorträge und Veröffentlichungen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über ihren Einsatz befindet der Vorstand.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige GmbH im Wildpark Eekholt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies erfolgt mit der Auflage, es im Sinne des eigenen Gesellschaftszwecks zu verwenden.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder bestehen aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) wissenschaftlichen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Ordentliche und fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

Die Mitglieder können den Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit in allen Ländern der Welt haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche und fördernde Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet.

Den wissenschaftlichen Mitgliedern wird die Mitgliedschaft durch den Vorsitzenden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses angetragen.

Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Hauptversammlung berufen.

§ 6 Andere Mitgliedschaften

Der Verein selbst kann die Mitgliedschaft in einem nationalen oder internationalen Fachverband erwerben.

§ 7 Stimmrecht

Stimmberechtigt bei Hauptversammlungen sind alle Mitglieder.

§ 8 Protokolle

Es ist eine von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem von der Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Auflösung der Gesellschaft.
- c) durch schriftliche freiwillige Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Vereinsjahresende.

Ein Vereinsmitglied, das sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig macht, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Schatzmeister
- d) der Rechnungsprüfer
- e) das Schiedsgericht

§ 11 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Ihr obliegt die Beschlussfassung über:

1. Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Hauptversammlung
2. Wahl des Vorstandes, des Schatzmeisters und des Rechnungsprüfers auf jeweils 3 Jahre. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Satzungsänderungen
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Auflösung des Förderungsvereins

Für Beschlüsse über die Auflösung des Förderungsvereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich, in allen anderen Fällen, auch bei Satzungsänderungen, genügt die einfache Stimmeneinheit.

Eine ordentliche Hauptversammlung soll einmal jährlich, möglichst innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres, einberufen werden. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung der Hauptversammlungen erfolgt in Textform durch den Vorstand mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 12 Beiträge

Gemäß § 11 beschließt die Hauptversammlung über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Wissenschaftliche Mitglieder leisten ihre Beiträge durch Beratung.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem wissenschaftlichen Vereinsmitglied. Der Vorstand befindet und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere über den Einsatz von Förderungsmitteln im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Der Vorstand kann durch Beschluss der Hauptversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Vorstandssitzung im Rahmen eines Umlaufverfahrens, und zwar schriftlich, fernmündlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail zustande kommen. Alle Vorstandsmitglieder müssen vor der Beschlussfassung über den gesamten Beschlussgegenstand unterrichtet worden sein. Die Vorstandsmitglieder sind darauf hinzuweisen, dass die Stimmen innerhalb einer Frist von einer Woche bei dem Vorstandsmitglied eingegangen sein müssen, das die Sitzung einberufen hat. Beschlussfähig ist der Vorstand im Rahmen des Umlaufverfahrens nur dann, wenn alle Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung mitgewirkt haben.

§ 14 Vorsitzender, Stellvertreter

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen die Geschäfte des Vereins nach Weisungen des Vorstandes. Diese berufen die Hauptversammlung und Vorstandssitzungen ein und vertreten den Förderungsverein nach außen. Sie sind jeder allein für den Förderungsverein zeichnungsberechtigt.

§ 15 Schatzmeister

Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins, sorgt für die Überwachung der Außenstände und stellt für die Hauptversammlung einen schriftlichen Kassenbericht auf. Er erledigt weitere schriftliche Arbeiten in Abstimmung mit dem Vorsitzenden.

§ 16 Rechnungsprüfer

Die Hauptversammlung bestellt für die Dauer von drei Jahren einen Rechnungsprüfer. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Rechnungsprüfers betraut werden.

§ 17 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 18 Schiedsgericht

Streitigkeiten, welche aus dem Förderungsverhältnis erwachsen, werden vom Vorstand entschieden. Betreffen sie jedoch den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Vorstandes, so wählt der Vorstand unter Ausschluss der Streitenden eine Dreierkommission als Schiedsgericht, dessen Entscheidungen unanfechtbar sind.

September 2021



Torsten Klinger
(Vorsitzender)